

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.04.2016

Gutachten des BMF zu "Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregelungen der betrieblichen Altersvorsorge"

Das Gutachten des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu "Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregelungen der betrieblichen Altersvorsorge" ist nun seit 15.04.2016 veröffentlicht.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte aus dem Gutachten, das auf der Webseite des BMF veröffentlicht wurde, besprochen werden. Die Studie wurde im Auftrag des BMF durchgeführt von Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Universität Würzburg (Projektleiter). Fokus war die unterdurchschnittliche Verbreitung der bAV in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie bei Gering- und Niedrigverdienern.

Die Fragestellungen des 270seitigen Gutachtens waren vorgegeben

1. Gibt es steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der bAV, die die weitere Verbreitung der bAV im Bereich der KMU behindern (Unternehmersicht - Arbeitnehmersicht)?
2. Wie können die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die bAV im Bereich der KMU - möglichst für die öffentlichen Haushalte aufkommensneutral - effektiver gestaltet werden?
3. Kann der Verbreitungsgrad der bAV bei Gering- und Niedrigverdienern durch eine Änderung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen erhöht werden (Unternehmersicht - Arbeitnehmersicht)?
4. Durch welche konkreten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen könnte der Verbreitungsgrad gerade bei der Personengruppe der Gering- und Niedrigverdiener deutlich erhöht werden?

Das sind die Reformempfehlungen

1. Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung verbunden mit einem bAV-Abzugsbetrag für kleine Unternehmen

Die Empfehlung lautet, eine gesetzliche Verpflichtung zu einem Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung ("Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis"). Dieser Arbeitgeberzuschuss soll nur für Neuzusagen gelten und pauschal (z.B. in Höhe von 18 % erfolgen). Durch den Pflichtzuschuss des Arbeitgebers soll der Arbeitnehmer vorab für seine erhöhte Abgabenlast durch Verbeitragung der Leistung entschädigt werden. Auch sollen die durch die Entgeltumwandlung reduzierten Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung in etwa kompensiert werden. Es wird zu einer intensiven und dauerhaften Kommunikation dieser neuen Regelung geraten.

Zusätzlich wird ein weiterer Anreiz für kleine Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern empfohlen. Für diese soll ein "bAV-Abzugsbetrag" im Stile des Investitionsabzugsbetrages des § 7g EStG eingeführt werden. Neben dem Betriebsausgabenabzug wird es kleinen Unternehmen dadurch ermöglicht, jährlich 50 % der Beiträge zur bAV außerbilanziell gewinnmindernd von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Nach einem Zeitraum von z.B. fünf Jahren soll dieser Abzugsbetrag wieder außerbilanziell hinzugerechnet werden und so zu einem positiven Liquiditätseffekt durch Steuerstundung führen.

Hinweis: Während eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis in Berlin durchaus schon diskutiert wird (pauschaliert wäre gut!), findet das BMF zum "bAV-Abzugsbetrag" schon in der Pressemitteilung vom 15.04.2016 deutliche Worte: "Als problematisch bewertet werden hingegen die Gutachtenempfehlungen einer gesetzlichen Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei steuerfreier Entgeltumwandlung sowie des "bAV-Abzugsbetrages für kleine Unternehmen"."

2. Die Arbeitnehmerförderung im Rahmen der bAV soll durch eine verbesserte Riester-Förderung erreicht werden. Dazu gibt es zwei Alternativvorschläge.

Alternative 1: Es wird eine verbesserte Zulagenförderung in der Riester-bAV in Verbindung mit einer Lösung der echten Doppelverbeitragung von Riester-bAV vorgeschlagen. Ob die Leistung der Riester-bAV in der Anwartschaftsphase oder Leistungsphase sozialversicherungsfrei gestellt werden soll, lässt das Gutachten offen. Eine Vereinfachung der Administration der Zulagenförderung, die Kosten und Komplexität der Anbieter nach oben treiben, soll durch eine Vereinfachung der Administration über das Lohnsteuerabzugsverfahren und die Ermittlung des Eigenbeitrages auf Basis des laufenden Arbeitslohns durch den Arbeitgeber erfolgen, der die Daten dann mit der Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer-Finanzamt übermittelt.

Alternative 2: Zu einer verbesserten Integration der Riester-Förderung in das System der bAV könnte ein neues Fördermodell - der sog. "bAV-Förderbetrag" - eingeführt werden. Dieser Förderbetrag soll der Höhe nach der Riester-Grundzulage (154 EUR) entsprechen und an Arbeitgeber gezahlt werden, die für einen Arbeitnehmer mindestens den Mindestbetrag nach § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG (2015: 212,63 EUR) jährlich als Arbeitgeberbeitrag in eine bAV einzahlen. Wirtschaftlich soll der Arbeitgeber einen Eigenbeitrag von mindestens 58,63 EUR jährlich leisten (2015). Die Zulage wird sodann auf die Altersvorsorgezulage des Arbeitnehmers angerechnet. Darin sehen die Gutachter zwei Vorteile:

1. Die Administration ist für den Arbeitgeber über das Lohnsteuerabzugsverfahren einfach.
2. Der Eigenbeitrag, um eine Zulage zu erlangen, ist arbeitgeberfinanziert.

Hinweis: Die Alternative 2 wird ausdrücklich in der Pressemitteilung des BMF erwähnt: "Das Gutachten enthält aus Sicht der Bundesregierung einige überlegenswerte Anstöße zur Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung. Dazu gehören etwa die gezielte Förderung von Geringverdienern mittels eines sog. "bAV-Förderbetrages"..."

Neben diesen konkreten Reformempfehlungen werden folgende Punkte vorgeschlagen

1. Ein gezielte Aufklärung der Arbeitgeber über das Thema bAV durch unabhängige Institutionen ist "von höchster Bedeutung". Denn die schlechte Informationslage führe zu einer kritischen Einstellung der Arbeitgeber gegenüber der bAV.
2. Auf Arbeitnehmerseite stelle die uneingeschränkte Anrechnung der Leistungen aus der bAV auf die Grundsicherung ein Hemmnis dar. Ein Teil der Arbeitnehmer gehe nämlich davon aus, künftig Grundsicherung in Anspruch nehmen zu müssen.
3. Zur Verbesserung der Portabilität sollte die Zillmerung zugunsten einer laufenden Provision abgeschafft werden.
4. Erhöhung des Förderrahmens des § 3 Nr. 63 EStG (wahrscheinlich unter Wegfall der 1.800 EUR) auf 8 % unter den Stichworten "nachhaltig geringe Anlagerenditen" und "Vermeidung komplexer Kombinationen aus mehreren Durchführungswegen" der BBG.
5. Eine Lebenszeitdotierung statt starrer Jahresgrenzen bei der Nutzung des § 3 Nr. 63 EStG.

Fazit:

Das Gutachten ist veröffentlicht. Die Diskussion und politische Abstimmung läuft an. Dazu lässt das BMF verlauten: "Das Bundesministerium der Finanzen wird zusammen mit den anderen betroffenen Ressorts prüfen, welche der im Gutachten empfohlenen Reformüberlegungen weiter verfolgt werden sollten. Zu Fragen im Zusammenhang mit dem sog. "Sozialpartnermodell Betriebsrente" hatte das BMAS ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben, das auf der Internetseite des BMAS zugänglich ist."



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de